

# BURGERREGLEMENT

## Burgergemeinde Stalden

---

Die Burgerversammlung vom 19. März 2015  
eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung,  
eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burschaften,  
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004  
auf Antrag des Burgerrates

beschliesst

### **Kapitel I**

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

##### Artikel 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

Die Burgerversammlung ernennt in diesem Falle zu Beginn einer Verwaltungsperiode eine aus 3-5 Burgern zusammengesetzte Burgerkommission.

Die Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Burgergemeinde kann der Gemeinderat einen die Burgergemeinde verpflichteten Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Burgerkommission fällen.

##### Artikel 3

Die Rechnungsführung der Burgergemeinde unterliegt einer treuhänderischen Kontrolle.

Die Burgerversammlung ernennt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode aus ihrer Mitte ein qualifiziertes Kontrollorgan, das ihr über die Rechnung Bericht erstattet.

#### Artikel 4

Burger von Stalden sind und werden Personen, die

- a. im informatisierten Personenstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Stalden geführt werden.
- b. das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erlangen
- c. das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenburger.

#### Artikel 5

Im vorliegenden Reglement bezeichnen die Begriffe „Burger“, „Bewerber“ und „Gesuchsteller“ die Personen beiden Geschlechtes.

### **Kapitel II**

#### Burgervermögen

#### Artikel 6

Das Vermögen der Burgergemeinde von Stalden umfasst alle Güter und Rechte, die in ihrem Eigentum sind,  
namentlich:

- a. die überbauten und nicht überbauten Grundstücke
- b. Reben
- c. Wald/Weide
- d. Wald
- e. Felsen
- f. Platz
- g. Forststrassen
- h. Alpe mit Gebäuden
- i. Kapitalien und Guthaben
- j. Beteiligungen
- k. Spezialfonds

#### Artikel 7

Unter Einhaltung der Gesetzesgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.)
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

## **Kapitel III**

### Nutzung des Burgervermögens

#### Artikel 8

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch in Stalden wohnsässige Bürger ab dem 18. Altersjahr.

#### Artikel 9

Bei der Beteiligung von Nichtbürgern an der Nutzung des Burgervermögens sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger;
- nicht wohnsässige Bürger;
- wohnsässige Nichtbürger;
- andere Personen.

#### Artikel 10

Die wohnansässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Burgervermögen.

#### Artikel 11

Die wohnansässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

## **Kapitel IV**

### Naturreistungen

#### A. Wälder

#### Artikel 12

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinde und/oder durch andere Körperschaften und andere Waldbesitzer im Forstrevier.

Die Bürgergemeinde kann den Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Die Bürgergemeinde Stalden ist Mitglied des Zweckverbandes Forstrevier Stalden und Umgebung. Die Statuten des Verbandes wurden am 16. Januar 2013 durch den Staatsrat homologiert. Der Verband bezweckt die nachhaltige Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen der Wälder der Verbandsgemeinden (Stalden, Törbel, Embd, Grächen, Eisten und Staldenried). Die diesbezüglich notwendigen Arbeiten werden vom Forstbetrieb Stalden und Umgebung ausgeführt.

## Artikel 13

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde liefert diese den Burgern zur Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilholz erfolgt durch den Forstdienst.

Anspruchsberechtigung und Preise für Bau- und Losholz werden von der Burgerversammlung festgelegt. Sie werden im Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten.

## B. Alpe

### Artikel 14

Die Burgeralpe wird von der Burgergemeinde selber verwaltet und kann unter gebührender Rücksichtnahme auf die Rechte der Bürger verpachtet werden.

Den Burgern ist es erlaubt nach Rücksprache mit der Verwaltung ihr Vieh auf die Alpe aufzutreiben.

Benutzungsmodalitäten und -gebühren werden im Anhang des vorliegenden Reglements behandelt.

Sofern die Umstände es erlauben wird auch Dritten die Benutzung der Alpe gestattet. Bewilligungen erteilt die Burgerversammlung.

## C. Reben

Die Art der Nutzung der sich im Besitz der Burgerschaft befindlichen Reben und die in diesem Zusammenhang für die Bürger bestehenden Rechte und Pflichten werden im Anhang des vorliegenden Reglements geregelt.

## **Kapitel V**

### Barnutzen

#### Artikel 15

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Dabei haben die Beteiligungen:

- der allgemeinen finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen;
- der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen  
(Zuwendungen entsprechend dem Einkommen)

Die Berechnungsgrundsätze der anspruchsberechtigten Einkommen sind in einem von der Burgerversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat zu genehmigenden Anhang festzulegen.

## **Kapitel VI**

### Erteilung des Bürgerrechts

#### Artikel 16

Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Stalden muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden.

Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichtes, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner unmündigen Kinder ein.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

#### Artikel 17

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

Sie fasst ihren Entscheid innert Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

#### Artikel 18

Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechtes, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Antragsteller Walliser Bürger ist,
- der Antragsteller seit fünf Jahren in Stalden wohnhaft ist,
- der Antragsteller in der Staldner Gemeinschaft integriert ist,
- der Antragsteller ein schriftliches Gesuch eingereicht hat,
- die verlangten Vorauszahlungen für die Einbürgerung und einen allfälligen Bürgertruch sind bezahlt.

#### Artikel 19

Das Gesuch um Erteilung des ordentlichen Bürgerrechtes kann von dem Burgerrat und der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ablehnungsentscheid ist nicht anfechtbar.

Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Burgerschaften.

#### Artikel 20

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

## Artikel 21

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Stalden hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und kann weder vererbt noch sonst wie übertragen werden.

## Kapitel VII

### Artikel 22

Die Burgergemeinde von Stalden ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

### Artikel 23

Für die Total- und Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat bzw. der Gemeinderat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

### Artikel 24

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Der Burgerrat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2015 und die Burgerversammlung vom 19. März 2015 entschieden, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

Stalden, 4. April 2016

Der Präsident:  
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:  
sig. Alfons Noti

Der Staatsrat hat an seiner Sitzung vom 13. April 2016 entschieden, das vorliegende Reglement zu genehmigen.

# Anhang zum Bürgerreglement der Burgergemeinde Stalden

beschlossen an der Burgerversammlung vom 19. März 2015

## **Einbürgerungs-Tarife**

Ehepaar / Familie	Fr. 4'000.00 + Bürgertrüch
Einzelperson	Fr. 2'500.00 + Bürgertrüch

## **Burger-Rebwerk**

Die Burgerreben werden von der Burgerschaft selber bewirtschaftet. Die Burgerversammlung kann eine Verpachtung der Burgerreben beschliessen.

Von jedem Burger wird jährlich der Gegenwert von zwei Arbeitsstunden als Pflichtwerk einkassiert.

Die Arbeitsleistung in den Burgerreben wird jeweils zum Stundenansatz Gemeindewerk Munizipalität bezahlt.

Die Pflicht zur Bezahlung des Pflichtwerks erlischt mit dem 60. Altersjahr.

Stalden, 4. April 2016

Der Präsident:  
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:  
sig. Alfons Noti

## Alpe

Die Burgergemeinde Stalden gilt in Bezug auf die Burgeralpe im Zwischbergental als Bewirtschafter im Sinne des Bundesgesetzes über die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 14. Dezember 1979.

Die Burgergemeinde Stalden räumt allen Viehbesitzern von Stalden das Recht ein, ihre Tiere während des Sommers auf die Alpe aufzutreiben unter Berücksichtigung der von der Burgerversammlung mit Dritten abgeschlossenen Pachtverträge.

Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Alpbetrieb stehen den Alpbenutzern die Gebäude zur Verfügung.

Die Daten, an denen die Viehalter die Alpgebäude benutzen wollen, müssen dem Verwalter vor Beginn der Alpsaison mitgeteilt werden.

Der Auftrieb der Tiere sowie die Benutzung der Gebäude beim „Cheller“ im Zusammenhang mit der Sömmerung ist für die Staldner Vielbesitzer kostenlos.

Die Viehalter sind verpflichtet, für sämtliches aufgetriebenes Vieh die Begleitscheine Verkehrsscheine beim Viehinspektor der Gemeinde Gondo/Zwischbergen abzugeben.

Der Viehinspektor führt laut Dekret des Grossen Rates vom 14. Dezember 1986 Kontrollen der Bestände durch.

Das Gesuch um Sömmerungsbeiträge wird durch die Burgerschaft Stalden in Zusammenarbeit mit dem Viehinspektor von Gondo/Zwischbergen gestellt.

Die Burgerverwaltung tritt mit der Gemeindeverwaltung von Gondo/Zwischbergen eine Vereinbarung über die Aufteilung der nutzbaren Flächen, die optimalen Bestossungszahlen und die Verteilung der ausbezahlten Sömmerungsbeiträge.

Um eine Übernutzung der Alpe zu verhindern, sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Das Datum zum Auftrieb der Tiere wird in Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen der beiden Verwaltungen festgelegt und am offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde Stalden veröffentlicht.
2. Die „Läckungen“ der Schafe dürfen nicht mehr im Talgrund durchgeführt werden.
3. Der Alpbetrieb hat spätestens Ende September zu erfolgen.

Verstösse gegen diese Regelungen werden gebüsst.

Die Alpgebäude beim „Cheller“ werden in der von den einheimischen Viehbesitzern nicht beanspruchten Zeit an Dirthe vermietet.

Gegenwärtig zum Preis von Fr. 3.00 Fr. 5.00/Übernachtung.

Stalden, 24. März 1993

Der Präsident:  
sig. Albin Willisch

Der Schreiber:  
sig. Bernhard Clemenz

## **Losholz**

Unter den in Artikel 13 des vorliegenden Reglements genannten Bedingungen, liefert die Burgergemeinde den Burgern Losholz zu Vorzugsbedingungen.

Dabei hat jeder Bürger grundsätzlich Anrecht auf ein Los (2,5m<sup>3</sup>) solange Vorrat.

Die Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Die Zuteilung der Lose ist Sache der Burgerverwaltung.

Die Ansätze betragen gegenwärtig:

- Fr. 80.00 / Los für Langholz
- Fr. 120.00 / Los für „Meterholz“  
ab befahrbarer Strasse.

Stalden, 4. April 2016

Der Präsident:  
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:  
sig. Alfons Noti

## **Bauholz**

Jeder Bürger hat einmal im Leben Anrecht auf Bezug von 30 m<sup>3</sup> Bauholz.

Das Holz soll zum Eigengebrauch innerhalb der Dorfgrenzen genutzt werden.

Über die Zuteilung von Bauholz entscheidet die Burgerverwaltung auf ein Gesuch mit Angabe von Verwendungszweck und -ort hin.

Gegenwärtig gelten für den Bezug von Bauholz folgende Ansätze:

- Föhre Fr. 100.00 / m<sup>3</sup>
  - Lärche Fr. 100.00 / m<sup>3</sup>
  - Fichte Fr. 100.00 / m<sup>3</sup>
- ab befahrbarer Strasse.

Stalden, 4. April 2016

Der Präsident:  
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:  
sig. Alfons Noti